

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Skinister Medical Adhesive
Synonyme : SA1D, SA2S, SA4S

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Zum vorübergehenden Befestigen von Hilfsmitteln auf der Haut, wie z. B. Stomabeuteln, Brustprothesen und Kondomurinalen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Andere Verwendungen sind nicht vorgesehen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Delta Molding LLC
1233 East Beamer Street
Suite G
Woodland, California, 95776
United States
T +1-888-430-7546

Info@Skinistermedical.com

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : a.conto@chemsafe-consulting.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 1-800-535-5053 (North America), +1-352-323-3500 (International)
24 Stunden

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 - Schutzkleidung tragen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle

kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
 P370+P378 - Bei Brand: Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschpulver, Schaum zum Löschen verwenden.
 P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
 P501 - Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Hexamethyldisiloxane (107-46-0)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Hexamethyldisiloxane (107-46-0)

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Konz.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Hexamethyldisiloxane	CAS-Nr.: 107-46-0 EG-Nr.: 203-492-7	65 – 85	Flam. Liq. 2, H225 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 2, H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Suchen Sie ärztlichen Rat auf, wenn starke Hautreizungen auftreten. Das Produkt ist jedoch für den normalen Gebrauch hautverträglich konzipiert, und Kleberückstände können mit <i>Skinister Medical Adhesive Remover</i> oder Isopropylalkohol von der Haut entfernt werden. Spülen Sie die Haut mit Wasser ab oder duschen Sie. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Bei Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen (wenn möglich) und sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser, auch unter den Augenlidern, spülen. Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Kein Erbrechen auslösen. Reichlich Milch, wenn verfügbar, oder Wasser trinken. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer	: Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Unter normalen Umständen keine.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Unter normalen Umständen keine.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Bei direktem Augenkontakt Reizungen möglich.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Unter normalen Umständen keine.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Explosionsgefahr : Achtung. Dämpfe können explosionsfähige Gemische mit Luft bilden..
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Aktivieren Sie die erforderlichen Notfallverfahren. Die Brandbekämpfung muss von geschultem Personal oder Feuerwehrleuten durchgeführt werden. Das Verfahren zur Zähmung des Feuers muss entsprechend den Eigenschaften des Feuers und der Umgebung gewählt werden. Evakuieren Sie sofort an einem sicheren Ort Personal, das nicht an den Verfahren beteiligt ist. Versuchen Sie nicht, Feuer ohne umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und geeignete Schutzkleidung zu löschen. Tragen Sie Stiefel, Handschuhe, Schutzanzüge, Augen- und Gesichtsschutz, die den Normen UNI/ EN entsprechen. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz ausrüstung tragen.
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.

Reinigungsverfahren	: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Reinigen Sie Oberflächen mit <i>Skinister Medical Adhesive Remover</i> oder Isopropylalkohol, um Rückstände zu entfernen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Hinweise finden Sie auch in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	: Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	: Behälter und zu befüllende Anlage erden.
Lagerbedingungen	: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.
Verpackungsmaterialien	: Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Medizinischer Klebstoff. Bestimmt zur vorübergehenden Haftung von Hilfsmitteln auf der Haut, wie z. B. Stomabeuteln, Brustprothesen und Kondomkathetern.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich. Schutzbrille tragen bei der Handhabung größerer Mengen, wenn Spritzer möglich sind und bei der Anwendung in Gesichtsnähe.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich. Tragen Sie der auszuführenden Tätigkeit angemessene Schutzkleidung.

Handschutz:

Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich. Schutzhandschuhe sind bei der Handhabung großer Mengen und bei Verschüttungen erforderlich.

Atemschutz**Atemschutz:**

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos.
Geruch	: Keine besonderen.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: -50 °C
Gefrierpunkt	: -50 °C
Siedepunkt	: 100 – 101 °C
Entzündbarkeit	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: -1 °C
Zündtemperatur	: 410 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 29,586 – 59,172 mm ² /s
Viskosität, dynamisch	: 25 – 50 cP 25 °C
Löslichkeit	: wasserunlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: 5,06
Dampfdruck	: 0,1 mm Hg 20 °C
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 0,845 25 °C
Relative Dichte	: 0,84
Relative Dampfdichte bei 20°C	: 5,8
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben**Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Explosionsgrenzen : 0,8 – 7 vol %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

OXIDIEREND.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
 Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
 Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
LD50 (oral, Ratte)	> 2000 mg/kg
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 402 (Akute dermale Toxizität)
LC50 inhalativ - Ratte [ppm]	15956 ppm Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 403 (Akute Inhalationstoxizität)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
Zusätzliche Hinweise	In einer wichtigen Studie zur Hautirritation, die an weißen Neuseeländer-Kaninchen durchgeführt wurde, verursachten wiederholte 24-stündige okklusive Kontakte mit Hexamethyldisiloxan (HMDS) ein leichtes bis deutlich ausgeprägtes Erythem und feuchte Exfoliation. Semipermeable und nicht-okklusive Kontakte verursachten keine durch die Prüfsubstanz bedingte Hautreizung. In einer wichtigen Augenreizungsstudie, die an weißen Neuseeländer-Kaninchen durchgeführt wurde, zeigte eine Einzeldosis von Hexamethyldisiloxan (HMDS) keine offensichtlichen Anzeichen von Augenreizung. Die Augen erschienen auch bei der Autopsie 14 Tage nach der Behandlung normal, woraus geschlossen wurde, dass HMDS nicht augenreizend ist.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
Zusätzliche Hinweise	In einer Maximierungsstudie am Meerschweinchen, die gemäß einem mit der OECD-Richtlinie 406 vergleichbaren Studienprotokoll und in Übereinstimmung mit GLP durchgeführt wurde (Dow Corning Corporation, 1992), erwies sich Hexamethyldisiloxan (HMDS) nicht als hautsensibilisierend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
Zusätzliche Hinweise	Die Substanz zeigte in verschiedenen In-vitro-Studien keine mutagenen Wirkungen.

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
Zusätzliche Hinweise	In einer Zwei-Generationen-Reproduktionstoxizitätsstudie mit HMDS, die unter GLP-Bedingungen durchgeführt wurde, betrug der NOAEC-Wert für die für den Menschen relevante elterliche Toxizität 400 ppm, basierend auf mikroskopischen Leberbefunden bei den F0-Männchen der 5000-ppm-Gruppe und bei den F1-Männchen und -Weibchen der 5000- und 1600-ppm-Gruppen. Die reproduktive Leistungsfähigkeit der F0- und F1-Generationen war bei keiner Konzentration beeinträchtigt. In der F2-Generation waren die Körpergewichtszunahmen der Nachkommen in den 5000-ppm-Gruppen vom postnatalen Tag (PND) 4-14 anhaltend verringert, was zu einem verringerten Körpergewicht bis zum PND 49 bei männlichen Nachkommen führte. Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie wurde der NOAEC-Wert für HMDS in Bezug auf die elterliche Reproduktionstoxizität auf mindestens 5000 ppm festgelegt. Der NOAEC-Wert für die neonatale Toxizität wurde aufgrund der verringerten Nachkommengewichte bei 5000 ppm auf 1600 ppm festgelegt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	160 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Tiergeschlecht: männlich, Richtlinie: OECD-Richtlinie 407 (Studie zur oralen Toxizität bei wiederholter Gabe über 28 Tage an Nagetieren)
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	≥ 1000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 410 (Toxizität bei wiederholter dermaler Gabe: 21/28-Tage-Studie)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Skinister Medical Adhesive	
Viskosität, kinematisch	29,586 – 59,172 mm ² /s

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
Viskosität, kinematisch	0,65 mm ² /s 25 C°

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
LC50 - Fisch [1]	0,46 mg/l <i>Oncorhynchus mykiss</i>
EC50 - Krebstiere [1]	> 0,93 mg/l <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Krebstiere [2]	0,2 mg/l <i>Daphnia magna</i>
EC50 72h - Alge [1]	> 0,79 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)	
Biologischer Abbau	2 % 28 d

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	5,06 20 °C
---	------------

12.4. Mobilität im Boden

Hexamethyldisiloxane (107-46-0)

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	390 – 4600
---	------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente

Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Hexamethyldisiloxane (107-46-0)
--	---------------------------------

Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Hexamethyldisiloxane (107-46-0)
---	---------------------------------

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Zusätzliche Hinweise	: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / RID

ADR	IMDG	IATA	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Hexamethyldisiloxane)	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Hexamethyldisiloxane)	Flammable liquid, N.O.S. (Hexamethyldisiloxane)	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Hexamethyldisiloxane)

ADR	IMDG	IATA	RID
Eintragung in das Beförderungspapier			
UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Hexamethyldisiloxane), 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Hexamethyldisiloxane), 3, II, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1993 Flammable liquid, N.O.S. (Hexamethyldisiloxane), 3, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Hexamethyldisiloxane), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahrenklassen			
3	3	3	3
			
14.4. Verpackungsgruppe			
II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren			
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-E	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: F1
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 601, 640C
Begrenzte Mengen (ADR)	: 1L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E2
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T7
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1, TP8, TP28
Tankcodierung (ADR)	: L1.5BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: FL
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)	: S2, S20
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)	: 33
Orangefarbene Tafeln	: 
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: D/E
EAC-Code	: *3YE

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 274
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E2
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001

IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC02
Tankanweisungen (IMDG)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1, TP28, TP8
Staukategorie (IMDG)	: B

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E2
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 353
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 364
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 60L
Sondervorschriften (IATA)	: A3
ERG-Code (IATA)	: 3H

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: F1
Sonderbestimmung (RID)	: 274, 601, 640C
Begrenzte Mengen (RID)	: 1L
Freigestellte Mengen (RID)	: E2
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP8, TP28
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: L1.5BN
Beförderungskategorie (RID)	: 2
Expressgut (RID)	: CE7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(a)	Skinister Medical Adhesive ; Hexamethyldisiloxane	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
3(c)	Skinister Medical Adhesive ; Hexamethyldisiloxane	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Nationale Vorschriften

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Aufstellung einer ersten Liste mit indikativen Arbeitsplatzgrenzwerten als Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Stoffe bei der Arbeit.

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

Richtlinie 98/24/EG des Rates (7. April 1998) "über den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer gegen von chemischen Stoffen bewirkte Gefahren am Arbeitsplatz (vierzehnte Sonderrichtlinie gemäß Artikel 16, Paragraph 1 der Richtlinie 89/391/EWG), darauf folgende Änderungen und Nachträge sowie nationale Umsetzungen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe, die in diesem Gemisch enthalten sind, wurden nicht durchgeführt
 Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Erste Version.

Abkürzungen und Akronyme:	
ACGIH	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer

Abkürzungen und Akronyme:	
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokriner Disruptor
EN	Europäische Norm
EAK	Europäischer Abfallkatalog
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)
Log Pow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
OSHA	Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TF	Technische Funktion
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator

Datenquellen : SDS-Lieferanten. ECHA-Datenbank.
 Schulungshinweise : Richtlinie 89/391/EWG des Rates, vom 12. Juni 1989, über die Anwendung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, darauf folgende Änderungen und Nachträge sowie nationale Umsetzungen.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 2	H225	Auf der Basis von Prüfdaten
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Das Dokument zielt darauf ab, eine Anleitung für den angemessenen Umgang mit diesem Produkt und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen durch qualifiziertes Personal oder unter der Aufsicht von Personal, das im Umgang mit Chemikalien geschult ist, zu geben. Das Produkt darf nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden, es sei denn, sie erhalten angemessene schriftliche Informationen über den Umgang mit dem Material.

Der Anbieter dieses Dokuments kann keine Warnungen in Bezug auf die Gefahren bei der Verwendung, Wechselwirkungen mit anderen Materialien oder Chemikalien oder die sichere Verwendung des Produkts durch den Benutzer, die Eignung des Produkts für die Anwendung oder seine ordnungsgemäße Entsorgung geben. Die vorstehenden Informationen sind nicht als Zusicherung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Qualität oder sonstiger Eigenschaften zu verstehen.

Das Dokument zielt darauf ab, eine Anleitung für den angemessenen Umgang mit diesem Produkt und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen durch qualifiziertes Personal oder unter der Aufsicht von Personal, das im Umgang mit Chemikalien geschult ist, zu geben. Das Produkt darf nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden, es sei denn, sie erhalten angemessene schriftliche Informationen über den Umgang mit dem Material.

Der Anbieter dieses Dokuments kann keine Warnungen in Bezug auf die Gefahren bei der Verwendung, Wechselwirkungen mit anderen Materialien oder Chemikalien oder die sichere Verwendung des Produkts durch den Benutzer, die Eignung des Produkts für die Anwendung oder seine ordnungsgemäße Entsorgung geben. Die vorstehenden Informationen sind nicht als Zusicherung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Qualität oder sonstiger Eigenschaften zu verstehen.